Sportordnung des MFSD

Präambel

Zuständig für die Organisation des Leistungssportes im MFSD ist das „Ressort Sport". Alle im MFSD tätigen Mandatstragenden verpflichten sich zur Einhaltung des Ethik Code des DAeC und der DOSB-Richtlinien der guten Verbandsführung im Sinne des Leitbildes des MFSD in ihrer Arbeit mit seinen Mitgliedern. Auch das „Schutzkonzept Interpersonelle Gewalt" des MFSD findet sich in jedem Handeln aller Mitarbeitenden des MFSD wieder.

Allgemeines

Diese Ordnung verwendet geschlechtsneutrale Formulierungen. Wo dies nicht möglich ist, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1. Zuständigkeit

Die Bundeskommission Modellflug (Buko MD) des DAeC als entsprechend zuständiges DAeC-Organ übt die Sporthoheit für die Luftsportart Modellflug gemäß der Satzung des DAeC, §§ 23 und 24 aus. Die Aufgaben sind im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem DAeC, der Buko MD und dem MFSD vom 12.12.2024 in Form eines planmäßigen Zusammenwirkens an den MFSD übergegangen. Innerhalb des MFSD ist das Ressort Sport für die Organisation des Leistungssports und die in Zusammenhang mit der Sporthoheit stehenden Aufgaben zuständig.

2. Organe und Gremien

Das Ressort Sport hat folgende Organe:

2.1 den Sportdirektor,
2.2 den von den Aktivensprechern der Sportklassen gewählten Gesamtaktivensprecher,
2.3 den Anti-Doping-Beauftragten.

2.4 die ständigen Ausschüsse des Ressort Sport, namentlich:

a) Sportausschuss Freiflug
b) Sportausschuss Fesselflug
c) Sportausschuss Motorkunstflug
d) Sportausschuss Segelflug
e) Sportausschuss Rennmodelle
f) Sportausschuss Hubschrauber
g) Sportausschuss Elektrosegelflug
h) Sportausschuss Scalemodelle
i) Sportausschuss Raketenmodelle
j) Sportausschuss Aerostat
k) Sportausschuss Drohnensport
l) Sportausschuss Rekordflüge
m) Ausschuss Leistungssport, DOSB und NOV
n) Ausschuss internationale Arbeit

Weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können bei Bedarf durch den Vorstand befristet eingerichtet werden.

3. Arbeitstagung des Ressort Sport

3.1 Die Arbeitstagung des Ressort Sport ist das oberste Organ der Ressort Sport. Sie setzt sich zusammen aus dem Sportdirektor, den Vorsitzenden/Sprechern der Sportausschüsse, weiter aus

dem MFSD-Vorstand und dem Vorstand der Buko MD. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung weitere Teilnehmer aus den Ausschüssen einladen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen.

Sie berät und entscheidet über grundlegende Fragen des Leistungssports im Modellflug. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit im Ressort Sport und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) des Anti-Doping-Beauftragten
b) Beschlussfassung über Sportordnungsänderungen
c) Beschlussfassung über die Kandidatur eines Bewerbers für eine Funktion in der CIAM.
d) Beschlussfassung über den Wettbewerbskalender
e) Beschlussfassung über Regeländerungen national
f) Beschlussfassung von Anträgen auf Regeländerung international an die CIAM

Weitere Aufgaben:

Die Arbeitstagung wählt die Vorsitzenden/Sprecher und ggf. deren Stellvertretende nach Vorschlag des Sportausschusses, die durch den Sportdirektor auf 3 Jahre berufen werden. Der Sportdirektor kann die Ausschussvorsitzenden/-sprecher, deren Stellvertreter und Referenten der Ausschüsse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbinden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor. Der Sportdirektor kann im Falle der Vakanz einen Ausschussvorsitzenden/-sprecher kommissarisch bis zur nächsten Wahl ernennen.

Die Arbeitstagung formuliert die Kriterien zur Nominierung der Mannschaften für internationale Meisterschaften. Die Teilnehmer werden durch den Vorstand des MFSD nominiert.

Experten für die Unterausschüsse der CIAM werden von den Sportausschüssen vorgeschlagen und von der Arbeitstagung als Kandidaten für die Unterausschüsse der CIAM benannt. Die Meldung „NOMINATION OF CANDIDATES FOR AEROMODELLING TECHNICAL SUB-COMMITTEES" an die FAI erfolgt durch den DAeC. Eine Berufung in den Unterausschuss der CIAM erfolgt durch den Chairman des Subcommittees der CIAM.

3.2 Die Arbeitstagung des Ressorts Sport tritt einmal im Jahr zusammen. Onlinesitzungen per Videokonferenz sind zulässig.

3.3 Eine außerordentliche Arbeitstagung ist einzuberufen

a) wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten dies beantragt,
b) vom Vorstand bei wichtigem Grund.

3.4 Einladung, Tagesordnung
Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung muss allen Mitgliedern der Arbeitstagung mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Anträge zur Tagesordnung und Kurzberichte der Ausschussvorsitzenden/-sprecher müssen mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn bei der in der Einladung angegebenen Stelle eingegangen sein.

Eine endgültige Tagesordnung ist mit allen eingegangenen Anträgen und Kurzberichten an alle Mitglieder der Arbeitstagung mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.
Der Versand von Einladungen, Anträgen und Berichten kann per Post oder E-Mail erfolgen.

Bei außerordentlichen Arbeitstagungen kann der Sportdirektor die Fristen abkürzen.

Die Tagesordnung der Arbeitstagung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Arbeitstagung.

c) Tätigkeitsbericht des Sportdirektors.
d) Berichte aus den Sportausschüssen
e) Verschiedenes

3.5 Stimmberechtigung

3.5.1 Bei der Arbeitstagung sind stimmberechtigt

- der Sportdirektor
- die Vorsitzenden/Sprecher der Ausschüsse des Ressort Sport

3.5.2 Stimmenübertragung
Stimmberechtigte können sich mit Vollmacht in Textform vertreten lassen, Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.

3.6 Anträge, Rederecht

3.6.1 Anträge zur Arbeitstagung sind entsprechend Punkt 3.4 zu stellen. Dringlichkeitsanträge sind in der Arbeitstagung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 2/3 der bei Beginn der Arbeitstagung anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Anträge, die Aufwendungen verursachen, müssen eine Aufwandsauflistung und einen Deckungsvorschlag enthalten.

3.6.2 Rederecht
Rederecht haben die Stimmberechtigten, die Mitglieder des MFSD-Vorstandes und des Buko MD Vorstandes. Der Sitzungsleiter kann weiteres Rederecht zulassen.

3.7 Beschlüsse

3.7.1 Beschlussfähigkeit
Die Arbeitstagung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

3.7.2 Stimmenmehrheit
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3.7.3 Form der Abstimmung
Die Abstimmung ist offen per Akklamation, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.
In besonderen Fällen ist Abstimmung in Textform, auch per E-Mail oder Online-Abstimmung zulässig.

3.8 Protokoll
Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Der Sportdirektor ist dafür zuständig, dass Protokoll geführt wird. Dieses ist den Stimmberechtigten, dem MFSD-Vorstand und dem Buko MD Vorstand innerhalb von 2 Monaten bekannt zu geben. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt 1 Monat ab Zustellung. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

3.9 Verbindlichkeit
Die Beschlüsse der Arbeitstagung sind für den MFSD verbindlich. Sie können nur von der Arbeitstagung selbst aufgehoben werden.

3.10 Versammlungsleiter
Der Versammlungsleiter ist der Sportdirektor, bei dessen Verhinderung ein Vertreter des Vorstandes. Der Versammlungsleiter kann ein Vorstandsmitglied ganz oder zeitweise mit der Tagungsleitung beauftragen.

Kann an der Tagung weder der Sportdirektor noch ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, ist für diese Tagung ein besonderer Tagungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

4. Der Gesamtaktivensprecher

Der Gesamtaktivensprecher hat als gewählter Vertreter der aktiven Sportler Sitz und Stimme in der Arbeitstagung des Ressort Sport. Er unterstützt die Wahl der Klassenaktivensprecher bei Bedarf. Er berichtet die Wahlergebnisse der Klassenaktivensprecherwahlen an den Vorstand. Er wird von den Aktivensprechern der Sportklassen aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird vom Gesamtaktivensprecher alle 3 Jahre gemäß den Rahmenrichtlinien für Aktivensprecherinnen und Aktivensprecher in den Spitzenverbänden des DOSB durchgeführt und soll in Abstimmung in Textform erfolgen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.

5. Die Ausschüsse des Ressort Sport

5.1 In einem Sportausschuss sind eine oder mehrere Modellflugsportklassen zusammengefasst, die in Technik und / oder Regelwerk vieles gemeinsam haben. Welche Sportklassen in einem Ausschuss vertreten sind, entscheidet das Ressort Sport. Dabei ist in Anlehnung an die Unterausschüsse der CIAM zu verfahren.

5.2 Die Ausschussvorsitzenden/-sprecher
leiten und koordinieren die Arbeit und Arbeitsweise innerhalb des Ausschusses. Sie berufen die Klassenreferenten der jeweiligen Sportklassen auf 3 Jahre. Sie sind gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Auskunft verpflichtet und verfassen einen Kurzbericht in Textform über die Ausschussarbeit für die Arbeitstagung. Der Sportausschuss entscheidet, ob er die Funktion des Leiters des Ausschusses als „Ausschussvorsitzenden" oder als „Ausschusssprecher" definiert.
Handlungen, welche den MFSD nach außen binden, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

5.3 Arbeitsweise
Für die Arbeit im Ausschuss sind in erster Linie moderne Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, das gilt auch für Abstimmungen.

5.4 Umsetzung von Beschlüssen

5.4.1 Über Tagungen, Versammlungen, Rundrufe, Abfragen, Umlaufbeschlüsse und sonstige Festlegungen der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Ausschussvorsitzenden/-sprecher haben dafür zu sorgen, dass der Sportdirektor stets zeitgleich und vollumfänglich durch parallele Übersendung der Protokolle informiert wird.

5.4.2 Werden in den Ausschüssen Themen behandelt, die aufgrund der Geschäftsordnung vom Vorstand zu verantworten oder dort zu beschließen sind, werden diese Fragen und Beschlussvorlagen mindestens in folgender Form durch den Ausschussvorsitzenden/-sprecher an den Vorstand herangetragen:

a) Inhalt des Vorschlags
b) Begründung der Maßnahme/des Beschlusses/der Änderung – sollten bestehende Beschlüsse oder Regelungen durch die Annahme des Vorschlages ganz oder teilweise geändert oder angepasst werden, so sind diese mit ihrem derzeit gültigen Original-Kontext anzugeben
c) Finanzieller Aufwand und Vorschlag zur Kostendeckung sowie Angabe der für die Umsetzung verantwortlichen Personen
d) Zeitlicher Rahmen der Umsetzung mit Angabe von Teilzielen

Der Vorstand kann von den Ausschüssen geforderte Entscheidungen begründet aussetzen und/oder zur erneuten Beratung und Entscheidung an den antragstellenden Ausschuss zurückverweisen oder ablehnen. Er kann gegebenenfalls die nächste Arbeitstagung darüber entscheiden lassen.

5.4.3 Für Beschlussvorlagen der Ausschüsse an den Vorstand gilt in der Regel eine Bearbeitungsfrist von 2 Monate. Entscheidungsvorschläge, die einer schnelleren Bearbeitung bedürfen, müssen dies in der Antragsbegründung deutlich hervorheben. Sollte die Bearbeitung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen werden, so ist der Vorstand zu einer Zwischeninformation an den/die jeweilig/en Ausschussvorsitzenden/-sprecher verpflichtet. Eilanträge sollen i.d.R. innerhalb von 14 Tagen entschieden werden.

5.4.4 Vorschläge mit haushaltsmäßigen Auswirkungen für das folgende Haushaltsjahr sind 3 Wochen vor der ordentlichen Arbeitstagung dem Vorstand zu übermitteln.

6. Zusammensetzung der Ausschüsse

6.1 Zusammensetzung der Sportausschüsse

6.1.1 Der Sportausschuss besteht mindestens aus einer Person, dem Ausschussvorsitzenden/-sprecher. Der jeweilige Sportausschuss schlägt der Arbeitstagung einen Ausschussvorsitzenden/-sprecher zur Wahl vor. Die gewählte Person wird vom Sportdirektor berufen. Der Sportausschuss entscheidet, ob er die Funktion des Leiters des Ausschusses als „Ausschussvorsitzenden" oder als „Ausschusssprecher" definiert. Wird kein Vorschlag zur Berufung unterbreitet, beruft der Sportdirektor eigenständig. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

6.1.2 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher kann dem Sportdirektor einen Stellvertreter zur Berufung vorschlagen. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

6.1.3 Der Sportausschuss entscheidet, für welche Klassen bzw. Klassenkombinationen er der Arbeitstagung einen Klassenreferenten vorschlägt. Die vorgeschlagenen Klassenreferenten werden vom Sportdirektor berufen. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

6.1.4 Aus den Reihen der Aktiven wird ein Aktivensprecher der jeweiligen Klasse gewählt, der ebenfalls Teil des Sportausschusses ist. Jeder aktive Pilot hat passives und aktives Wahlrecht und hat eine Stimme.
Als aktiv gilt ein Pilot, wenn er an einem Ranglistenwettbewerb oder der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Klasse im laufenden oder dem Vorjahr teilgenommen hat. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl wird vom zuständigen Klassenreferenten vorbereitet und durchgeführt und vom Gesamtaktivensprecher begleitet. Die Wahl sollte vorzugsweise im digitalen Verfahren durchgeführt werden und ist frühzeitig allen Aktiven bekannt zu machen.
Der Aktivensprecher wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte eine Wahl zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden können, bleibt der amtierende Aktivensprecher bis zur nächsten Wahl im Amt. Aktivensprecher werden in allen WM/EM-Klassen gewählt. Der Sportausschuss bestimmt, in welchen Nicht-WM/EM-Klassen ebenfalls Aktivensprecher gewählt werden sollen. Für die Wahl dieser Aktivensprecher gelten die gleichen Bedingungen wie für die Wahl der Aktivensprecher der WM/EM-Klassen.

6.1.5 Der Ausschussvorsitzende/-sprecher kann einen Jugendreferenten und weitere Fachreferenten zur Mitarbeit im Sportausschuss vorschlagen, die vom Sportdirektor berufen werden. Die Berufung gilt für 3 Jahre.

6.2 Aufgaben der Sportausschüsse

Die Sportausschüsse behandeln und vertreten im Rahmen der Vorgaben und Beschlüsse des MFSD die Belange der ihnen zugeordneten Sportklassen selbstständig.

6.2.1 Zum Aufgabenbereich des Sportausschusses gehören insbesondere

a) Die Entwicklung und Fortbildung von Modellflug-Sportbestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene. Beabsichtigte Änderungen des nationalen und internationalen Regelwerks der einzelnen Sportklassen sind der Arbeitstagung des Ressort Sport zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen,
b) Die Planung und Durchführung des Leistungssport-Systems auf Bundesebene einschließlich der Erstellung erforderlicher Rahmen- und Einzelausschreibungen und Weitergabe der Ausschreibungen an die Geschäftsstelle und zur Veröffentlichung auf den Webseiten des MFSD,
c) Festsetzung und Koordination der bundesweit durchzuführenden Modellflugwettbewerbe. Dazu gehört insbesondere die Terminplanung zur Vermeidung von Überschneidung und Schaffung von Synergien mit weiteren Wettbewerben in gleichen oder ähnlichen Klassen,
d) Ermittlung der Ranglisten, Zwischenergebnisse und Jahresendwertung,
e) Kurzfristige Weitergabe von Wettbewerbsergebnissen zur Veröffentlichung,
f) Die fachspezifische Vertretung in den entsprechenden Unterausschüssen bei der CIAM,
g) Die Entwicklung und die Durchführung von Jugendmaßnahmen bis zur Heranführung von Jugendlichen an das Leistungssportsystem,
h) Die Auswahl von Teammanagern für die Teilnahme von Nationalmannschaften an internationalen Meisterschaften als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand.
i) Die Aus- und Fortbildung von Sportzeugen und die Benennung der Sportzeugen für die „FAI International Judges for Aeromodelling List" der CIAM. Die Meldung an die FAI erfolgt durch die Bundeskommission Modellflug.
j) Zusammenarbeit mit anderen Sportausschüssen.

7. Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

Diese Sportordnung wird mit Beschluss durch Abstimmung der Arbeitstagung des Ressort Sport am 14.11.2026 gültig.

Stand 14.11.2026